

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 76
Telefax 031 634 51 54
www.jgk.be.ch
info.jgk@jgk.be.ch

Unser Zeichen: 12.72-14.165 MIC

Bern, 30. August 2018



Vereinbarung

zwischen

1. **Regierungsrat des Kantons Bern**, Staatskanzlei, Postgasse 68,
Postfach, 3000 Bern 8

nachfolgend „Kanton“

2. **Touring Club Schweiz (TCS)**, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE)

nachfolgend „TCS“

sowie

- 3.1 **Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz**, Dornacherstrasse 192, 4018 Basel
- 3.2 **Pro Natura Bern**, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- 3.3 **Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- 3.4 **Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz**, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
- 3.5 **WWF Schweiz**, Hohlstrasse 110, 8004 Zürich

nachfolgend „Umweltverbände“

1. Der Kanton Bern wird den Campingplatz Fanel (Gampelen) mit Ablauf des mit dem TCS bestehenden Baurechtsvertrags auf Ende 2024 am heutigen Standort im Naturschutzgebiet Fanel definitiv aufheben. Der Rückbau erfolgt gestaffelt und wird bis Ende 2025 nach Massgabe von Ziff. 3 hiernach durchgeführt.
2. Die Umweltschutzverbände akzeptieren eine einmalige vertragliche Verlängerung der in nachstehender Tabelle aufgelisteten, bestehenden Mietverträge zwischen dem TCS und dem Kanton betreffend die Parzellen Nr. 23 und 1600 als Übergangs- und Rückbauphase bis Ende 2024.

Vertrag TCS – Kanton	Inhalt, Parzelle Nr. (in Gampelen), Fläche, Beschrieb
1. Mietvertrag Nr. 109697 vom 19.12.2003	Miete, Parzelle Nr. 23, 20'306 m ²
2. Mietvertrag Nr. 109698 vom 19.12.2003	Miete, Parzelle Nr. 23, 33'167 m ²
3. Mietvertrag Nr. 109733 vom 16.2.2004	Miete, Parzelle Nr. 23, 2'173 m ²
4. Mietvertrag Nr. 109734 vom 16.2.2004	Miete, Parzelle Nr. 23, 747 m ²
5. Mietvertrag Nr. 109735 vom 16.2.2004	Miete, Parzelle Nr. 23, 7'055 m ²
6. Baurechtsvertrag vom 16.3.1994 mit Nachtrag vom 19.12.2003	Baurecht zu Lasten Parzelle 1'600, Ablauf per Ende 2024

Bis Ende 2024 ist der Betrieb des Campingplatzes im Rahmen dieser Vereinbarung weiterhin zulässig. Der separate Vertragszusatz zwischen dem Kanton und dem TCS für die Verlängerung der obgenannten Verträge wird den Umweltverbänden nach dessen Unterzeichnung zur Kenntnis gebracht.

3. Folgende Massnahmen werden vom TCS für den etappierten Rückzug aus dem Campingareal umgesetzt:
 - a. ab 2019 werden keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze im Campingplatz oder neuen Mietverträge für Bootsliegeplätze im Hafen mehr abgeschlossen,
 - b. bis Ende 2019 werden die beiden Holzstege in den Neuenburger See „Nord“ und „Süd“ zurückgebaut,
 - c. ab 2020 werden keine Pedalo-Boote mehr vermietet,
 - d. auf Ende 2022 werden die Sport- und Freizeitanlagen sowie der Hafen zurückgebaut,
 - e. nach Schliessung des Campingplatzes per Ende 2024 werden die baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen des Campingplatzes unter Vorbehalt des nachstehenden Bst. f bis Ende 2025 zurückgebaut,
 - f. nicht zurückzubauen sind die Anlagen der öffentlichen Badestelle, namentlich der Badesteg "Mitte", das Sanitärgebäude (Gebäude Nr. 53) und das Pumpenhaus (Gebäude Nr. 52). TCS, Kanton und Gemeinde Gampelen verständigen sich über das Eigentum an diesen Anlagen sowie über deren Weiterbestand.

Die Lage der zum Rückbau vorgesehenen Bauten und Anlagen gemäss Bst. b, d und e ergibt sich aus Beilage 1. Die gemäss Bst. f nicht zurückzubauenden Gebäude ergibt sich aus Beilage 2.

Der TCS reicht das Baugesuch für den Rückbau der Gebäude und Anlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde ein.

Die Durchsetzung der in Ziffer 3 festgelegten Rückbaupflichten erfolgt durch die Baupolizeibehörde der Einwohnergemeinde Gampelen mittels baupolizeilicher Verfügung im

Handwritten signature: Hal ds

Sinn von Art. 45 ff. des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985.

4. Das Areal des heutigen Campingplatzes inkl. Nebenlagen gemäss Beilage 1 werden nach Abschluss des Rückbaus gemäss Ziff. 3 unter Leitung der federführenden kantonalen Stelle schrittweise ab 2026, unter Vorbehalt der gesicherten Finanzierung, renaturiert. Die Massnahmen orientieren sich an den Zielen des Schutzbeschlusses und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dabei wird der motorisierte Verkehr (Ausnahme Forstwirtschaft, Unterhalt und Blaulichtfahrzeuge) nur noch bis zum Parkfeld auf Parzelle Nr. 23 gelenkt (beim Weiler Reckholdern). Dieses Parkfeld dient als Parkplatz für die Nutzerinnen und Nutzer der SFG-Badestellen im Fanel.
5. Der Kanton, vertreten durch das AGG, ist bereit, zusammen mit dem TCS einen geeigneten Ersatzstandort ausserhalb des Naturschutzgebietes Fanel auf Land im Eigentum des Kantons oder von Privaten näher zu prüfen. Vorbehalten bleibt die planungsrechtliche Sicherung einer entsprechenden Campingplatzzone durch die zuständige Planungsbehörde. Als Ersatzstandorte für den heutigen Campingplatz kommen die dem Kanton gehörenden Parzellen 2308 und 2390 im Halte von total 43'821 m² nordwestlich des Tannenhofes in Gampelen in Frage.
6. Die Umweltverbände verzichten darauf, im Planungs- und Baubewilligungsverfahren für die Festlegung des Ersatzstandortes gemäss Ziff. 5 Einsprachen oder Beschwerden zu erheben.
7. Die Umweltverbände und der TCS nehmen vom Bestand der gemäss SFG-Planung im Naturschutzgebiet Fanel ausgeschiedenen Freifläche für die öffentliche Badestelle und den Parkplatz auf der Parzelle Nr. 23 (beim Weiler Reckholdern) Kenntnis.
8. Mit dieser Vereinbarung regeln die drei Vertragsparteien die Kontroverse um den Fortbestand des Campingplatzes Fanel einvernehmlich. Soweit und solange die vorliegende Vereinbarung korrekt umgesetzt wird, verzichten sie auf weitere rechtliche Auseinandersetzungen. Massnahmen zur Durchsetzung der vorliegenden Vereinbarung bleiben vorbehalten.
9. Die Genehmigung dieser Vereinbarung durch das jeweils zuständige Organ der Vertragsparteien wird vorbehalten. Sollten die erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Dezember 2018 nicht vorliegen, fällt die Vereinbarung dahin und die Parteien sind in ihren weiteren Schritten frei.
10. Die Parteien kommunizieren den Inhalt dieser Vereinbarung in einer gemeinsamen zu verfassenden, durch den Regierungsrat des Kantons Bern zu publizierenden Medienmitteilung. Die Medienmitteilung muss bei Unterzeichnung der Vereinbarung vorliegen. Bis zur Veröffentlichung der Medienmitteilung bewahren die Parteien über den Umstand des Vertragsabschlusses wie auch über den Vertragsinhalt Stillschweigen.
11. Allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag werden gemäss Art. 87 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Mai 1989 auf Klage hin vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern beurteilt (Gerichtsstandsklausel), unter Vorbehalt von Ziffer 3, letzter Absatz.

HM es

Bern, 30. August 2018

Für den Kanton:

Für Touring Club Schweiz:

Für die Umweltverbände:

Die Justiz-, Gemeinde-
und Kirchedirektorin



Evi Allemann
Regierungsrätin

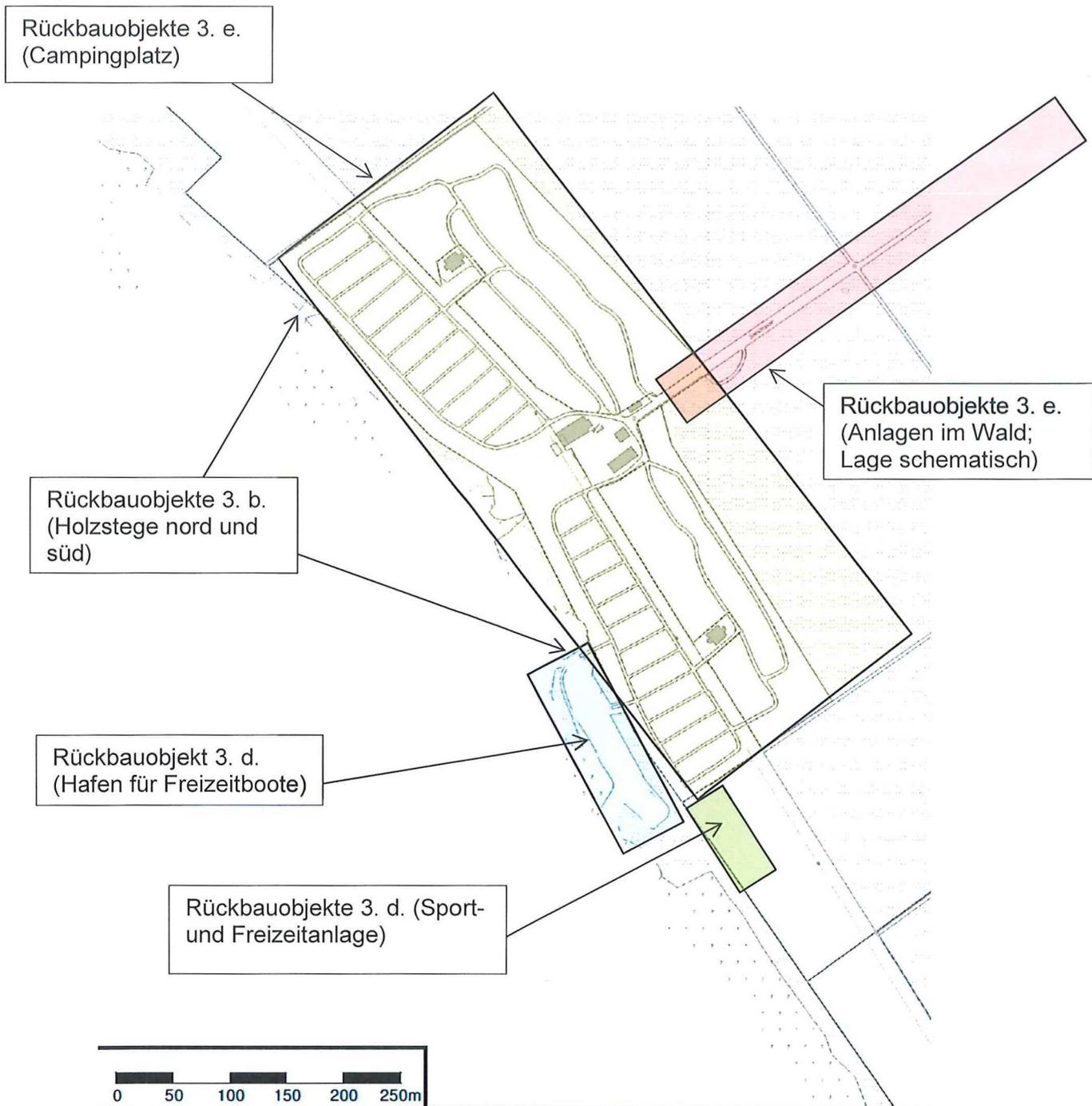


Sandra Herren, Direktorin Mobilität & Freizeit
Daniel Steiner, Leiter Corporate Center



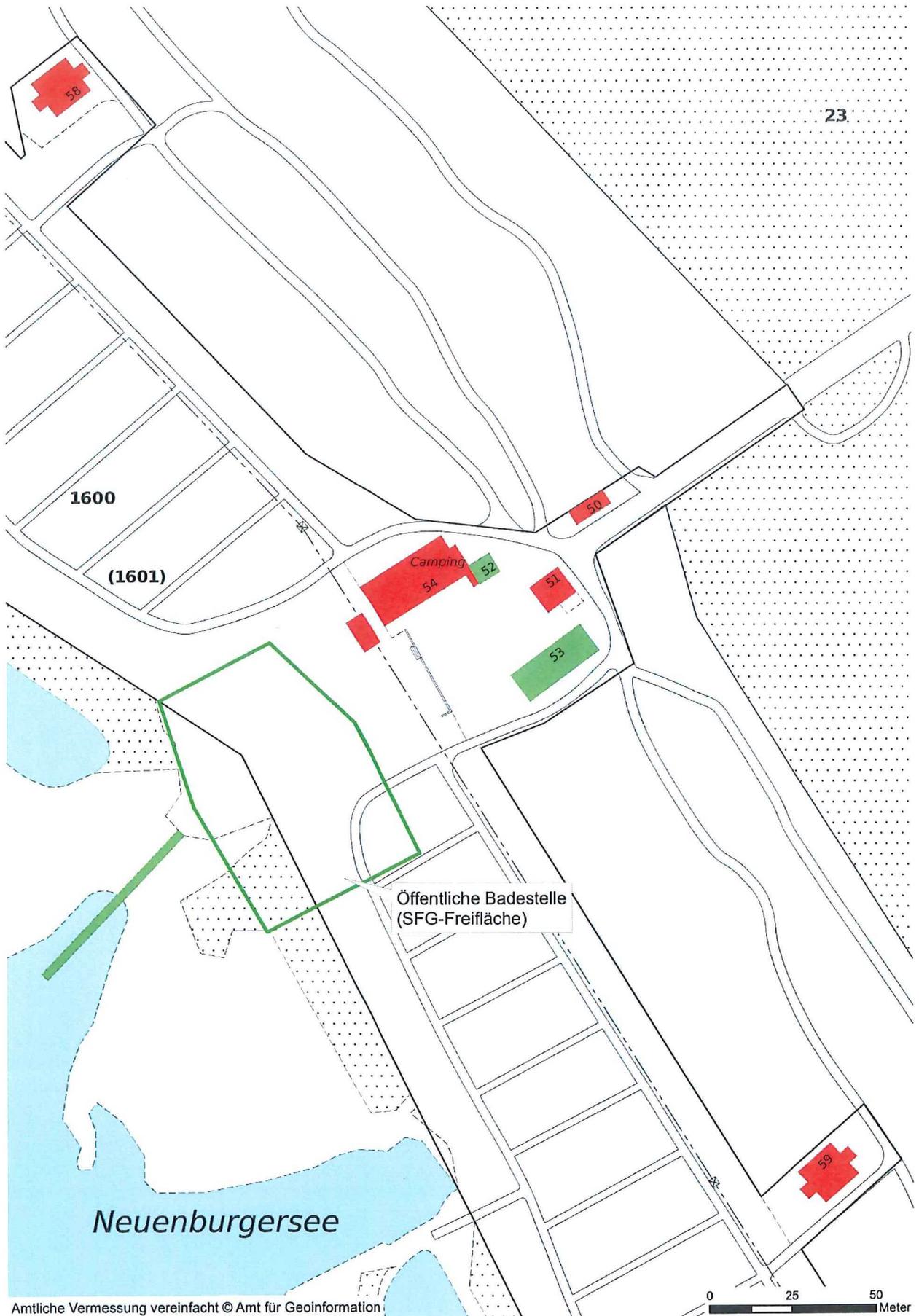
Dr. Hans Maurer

- Beilage 1 Lage der Bauten und Anlagen, welche zurückgebaut werden
Beilage 2 Lage der Bauten und Anlagen, welche auch nach 2024 bestehen bleiben (grün),
resp. welche ab 2025 zurückgebaut werden (rot)



Hal es

Beilage 2 zur Vereinbarung vom 30.08.2018



HM ds

